

IHK Schleswig-Holstein | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**Ulrich Spitzer**  
Federführung  
Volkswirtschaft und Raumordnung

E-Mail:  
spitzer@flensburg.ihk.de

Telefon:  
(04 61) 806 – 450

Datum:  
29. Mai 2020

## **Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die aktive Gestaltung des digitalen Wandels ist die entscheidende Entwicklungsvoraussetzung, um die Potentiale Schleswig-Holsteins zu nutzen. Wir halten es in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung nicht für notwendig und zeitgemäß, den Kreisen die Unterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens weiterhin in schriftlicher Form zugänglich zu machen. Wir regen an, in § 5 Abs. 7 S. 3 den Satz: „Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt.“ zu streichen.

Die Beschleunigung des Planaufstellungsverfahrens durch die Umgestaltung der bisherigen Mindestfrist in eine Höchstfrist (u.a. durch § 5 Abs. 7 S. 4) unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch erscheint uns die ausschließliche Benennung der Höchstfrist von vier Monaten im Gesetzentwurf als unpräzise. Die Mindestfrist des Verfahrens ist zwar durch das Raumordnungsgesetz (§ 9 Abs. 2 S.3 ROG) auf einen Monat festgelegt, dies geht jedoch nicht direkt aus dem Gesetzentwurf zum Landesplanungsgesetz hervor. Wir regen daher an, die bereits bestehende Mindestfrist auch im Landesplanungsgesetz mitaufzunehmen, um Unsicherheiten über die Fristlänge auszuräumen und schlagen daher vor, nach Angabe der Höchstfrist den folgenden Satz einzufügen: „Es gilt die Mindestfrist nach § 9 Abs. 2 ROG.“

Wir begrüßen das Instrument der Experimentierklausel und somit die Einführung des § 13a „Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“, da durch dieses Instrument Handlungsspielräume eröffnet werden, um neue Ansätze in der Raumplanung zu erproben. Eine solche Erprobungsphase sollte sowohl planbar als auch zu evaluieren sein. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf allerdings derzeit nicht gegeben, da dieser „...eine räumlich oder zeitlich oder eine räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung...“

zulässt. Wir sprechen uns dafür aus, dass Abweichungen immer sowohl räumlich als auch zeitlich zu begrenzen sind, um zum einen Planungssicherheit zu schaffen und zum anderen eine Evaluation der Abweichungsmaßnahme und damit auch die Entscheidung der Landesplanung, ob und wann eine Umsetzung der erprobten Maßnahmen in den Raumordnungsplänen erfolgt, voranzutreiben.

In Vertretung



Saskia Brandt